



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 29. Juli 2013

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2013/ 20

Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

Das Wichtigste in Kürze

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 1. September 2011 beschlossen, den Gemeindeammann weiterhin im Rahmen eines Vollamtes zu entschädigen. Gestützt auf das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns und der Gemeinderäte ist bei einer Neuwahl des Gemeindeammanns dessen Besoldung neu festzulegen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat eine moderate Anpassung der Besoldung beim Gemeindeammann und eine grosszügigere Anpassung der Entschädigung bei den Gemeinderäten, nachdem der Aufwand für die Gemeinderäte in den letzten Jahren weiter gestiegen ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1 Die Grundbesoldung für den Gemeindeammann beträgt jährlich brutto CHF 175'000.
- 2 Die Entschädigung für die Gemeinderäte beträgt CHF 140'000 (Sockelbeitrag für alle Gemeinderäte CHF 100'000, individuelle Verteilung auf die Gemeinderäte CHF 40'000).

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Das heute gültige Reglement ist am 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt worden. Auslöser war die Verwaltungsüberprüfung 2001. Damals wurde festgestellt, dass für die Anstellung und Besoldung des Gemeindeammans und die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates klare Grundlagen fehlten. Der Einwohnerrat diskutierte und verabschiedete das Reglement an der Sitzung vom 28. Juni 2001.

Im § 3 ist festgehalten: „Bei einer Neuwahl des Gemeindeammans wird dessen Besoldung neu festgelegt.“

| | | |
|--------------|-------|--|
| Aktenauflage | Nr. 1 | Reglement Anstellungsbedingungen des Gemeindeammans und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats. |
| | Nr. 2 | Einwohnerratsvorlage vom 28. Juni 2001 |
| | Nr. 3 | Protokoll der Einwohnerratssitzung vom 28. Juni 2001 |

2. Begründung Besoldungsanpassungen

Gemäss Reglement müsste lediglich die Besoldung des Gemeindeammans neu festgelegt werden. Diese erhöhte sich seit 2001 um die jährlichen vom Einwohnerrat genehmigten Lohnerhöhungen (generell und individuell) analog der Verwaltung. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat zusätzlich über die Entschädigung der Gemeinderäte zu diskutieren und zu entscheiden.

Bei einer Besoldungsanpassung sind unter anderen folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- **Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise**

Dieser erhöhte sich zwischen 2001 und 2013 um 7.3%.

- **Besoldungen in vergleichbaren Gemeinden**

| Gemeinde | Einwohner | Pensum | Alter | Gemeindeamman | Vizeam. | GR |
|------------|-----------|--------|-------|---------------|---------|--------|
| Neuenhof | 8'346 | 100% | 46 | 187'000 | 28'000 | 24'000 |
| Oftringen | 12'898 | 100% | 68 | 182'545 | 34'684 | 30'604 |
| Obersigg. | 8'494 | 100% | 64 | 186'147 | 29'432 | 29'432 |
| Spreitenb. | 10'953 | 100% | 46 | 185'590 | 34'000 | 29'000 |
| Möhlin | 10'500 | 70% | 58 | 197'142 | 31'200 | 25'200 |
| Rheinfeld. | 12'200 | 100% | 53 | 208'000 | 55'000 | 46'000 |
| Suhr | 9'404 | 100% | 60 | 183'333 | 50'000 | 35'000 |

- **Anforderungen an das Amt des Gemeindeammans**

Er führt den Gemeinderat als „Erster unter Gleichen“. Er repräsentiert die Gemeinde nach aussen. Aufgrund seiner 100%-Anstellung befasst er sich nicht nur mit den Geschäften des Gemeinderates, sondern erledigt auch Verwaltungsaufgaben. Im Kanton Aargau ist es üblich, dass Gemeindeammänner über mehrere Amtsperioden tätig sind. Damit kann die Kontinuität und Entscheidungspraxis gesichert und ein vorzeitiger und kostspieliger Wissensabfluss verhindert werden.

Der Wechsel von der Privatwirtschaft in das Vollamt als Gemeindeamman birgt Chancen und Risiken. Bei einem unverschuldeten Ausscheiden ist eine Rückkehr in die frühere berufliche Tätigkeit mit grossen Unsicherheiten und Risiken behaftet. Aus diesem Grund besteht in §7 eine abgestufte Abgangsentschädigung, die nichts mit einem „Goldenen Fallschirm“ zu tun hat. Mit dieser Entschädigung wird der Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert und ermöglicht. Es ist bekannt, dass Personen über 50 grosse Mühe bei der Stellensuche haben. Ohne diese Regelung dürfte die Auswahl von Interessenten auf dieses Amt wesentlich kleiner sein und die qualitativen Ansprüche müssten möglicherweise reduziert werden. Welches gut verdienende Kadermitglied in der Privatwirtschaft setzt sich im mittleren Alter ohne eine gewisse Absicherung einem derartigen Risiko aus?

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass in Frage kommende Kaderleute in der Privatwirtschaft in der Regel ein höheres Einkommen erzielen. Die Entlöhnung und die Pensionskassenleistungen sind deshalb unter vielen Faktoren nicht unwesentliche Entscheidungsgrundlagen. Wichtig ist auch, zu vergleichbaren Gemeinden, aber auch zur Privatwirtschaft, die richtige Balance zu finden.

- **Anforderungen an ein Gemeinderatsamt**

In Obersiggenthal schwankt der zeitliche Aufwand eines Gemeinderatsmitgliedes zwischen minimal 500 bis gegen 1'000 Stunden. Dies ist ressortabhängig und hängt auch mit dem Aufwand bei laufenden Projekten zusammen.

Der hohe zeitliche Aufwand und die aktuelle Entlöhnung erschweren die Suche nach kompetenten und fähigen Personen beträchtlich. Im Jahre 2001 sind bei der Erarbeitung des heute gültigen Reglements Anträge für eine höhere Entlöhnung durch den Einwohnerrat abgelehnt worden. Die Begründung der antragstellenden FDP lautete damals: Mit einer besseren Entlöhnung wäre es einem Gemeinderatsmitglied möglich, das Pensum an seiner Arbeitsstelle entsprechend zu reduzieren. Damit könnte der Interessentenkreis für den Gemeinderat vergrössert werden. Diese Meinung unterstützt der Gemeinderat ausdrücklich. Er schlägt deshalb erneut eine Erhöhung der Entschädigung vor.

3 Vorschlag Besoldungsanpassungen

3.1 Jahresbrutto-Besoldung des Gemeindeammans (gültig ab 1. Januar 2014)

Aufgrund der vorgenannten Kriterien schlägt der Gemeinderat vor, die Grundbesoldung von 157'000 auf 175'000 Franken zu erhöhen (Aktuelles Gehalt 186'147). Dies entspricht einer Erhöhung von 11,46 % und liegt über dem Landesindex der Konsumenten von 7.3%. Damit besteht gegenüber der vergleichbaren Gemeinde Neuenhof eine Differenz von 12'000 Franken pro Jahr.

| | |
|----------------|-------------|
| Grundbesoldung | CHF 175'000 |
|----------------|-------------|

3.2 Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates (gültig ab 1. Januar 2014)

Der Gemeinderat schlägt eine Erhöhung der Lohnsumme von bisher 100'000 auf 140'000 Franken vor. Dies entspricht einer durchschnittlichen Entschädigung von 35'000 Franken pro Gemeinderat (bisher 25'000, effektiver Lohn 2012: 29'432).

| | |
|--|-------------|
| Gesamtlohnsumme | CHF 140'000 |
| Verteilung | |
| Sockelbetrag für vier Gemeinderäte (pro GR 25'000) | CHF 100'000 |
| Verbleibende Summe Diese teilt der Gemeinderat aufgrund der individuellen Belastung pro Ressort in eigener Kompetenz auf. | CHF 40'000 |

| | |
|---|---------------|
| Die Minderkosten betragen beim Gemeindeamman | 11'000 |
| Die Mehrkosten für die Gemeinderatsmitglieder betragen (gerundet) | 23'000 |
| Budgetrelevante Mehrkosten | 12'000 |

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeamman

Der Gemeindeschreiber

Max Läng

Anton Meier